

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Geltung**

1. Für alle unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.
2. Unsere Bedingungen werden durch Auftragserteilung oder Abnahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, gelten für uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### **II. Angebote und Vertragsabschluss**

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend.
2. Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt oder die in Auftrag gegebene Leistung erbracht haben.

### **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Zahlungen sind in Euro zu leisten.
3. Bei NeufORMen sind 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Lieferung und 1/3 nach Freigabe der Ware netto sofort fällig. Bei allen anderen Bestellungen ist die Zahlung 14 Tage netto nach Rechnungsdatum fällig.
4. Unser Vertragspartner ist nur dann berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, soweit unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht steht unserem Vertragspartner nur zu, soweit Gegenansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen.
6. Treten Umstände ein, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind, sind wir zur sofortigen Fälligkeitstellung von gefährdeten Restforderungen berechtigt. Aufgrund der vorgenannten Umstände sind wir außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Nach angemessener Nachfrist können wir zudem von betroffenen Verträgen zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn die Gegenleistung nicht sichergestellt wird.

### **IV. Lieferzeiten**

1. Im Falle von bestätigten Lieferzeiten sind diese nur soweit verbindlich, wie sie nicht durch höhere Gewalt, z.B. Streik, Rohstoffverknappung, unabwendbare Betriebsstörung usw., bei uns oder unseren Vorlieferanten nachhaltig beeinflusst werden.
2. Bei Lieferverzug hat der Käufer keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung.
3. Bei Lieferung ab Lager wird keine Lieferzeit bestätigt.

### **V. Lieferung**

1. Die Gefahr geht auf unseren Vertragspartner über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen.
2. Beanstandungen von Transportschäden hat unser Vertragspartner unmittelbar dem Transportunternehmen gegenüber in den dafür vorgegebenen Fristen geltend zu machen. Ansonsten gehen Ersatzansprüche für unseren Vertragspartner verloren.
3. Auf schriftliches Verlangen unseres Vertragspartners versichern wir die Ware gegen mögliche Transportschäden auf dessen Kosten.

### **VI. Gewährleistung**

1. Eventuelle Mängel der Ware sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Anlieferung mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.
2. Unterlässt unser Vertragspartner die Anzeige innerhalb der vorgenannten Frist, gilt die Bestellung als ausgeführt und genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt.
3. Zeigt sich nach Anlieferung ein berechtigter versteckter Mangel, muss im kaufmännischen Geschäftsverkehr die Anzeige innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung des Mangels mit eingeschriebenem Brief erfolgt sein.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen unseren Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, mögen sie aus früherer oder späterer Lieferung resultieren, einschließlich der Zinsen und der Kosten etwaiger Rechtsverfolgung. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit dem Eigentumsvorbehalt werden auch solche Verbindlichkeiten gesichert, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
2. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verwenden, solange er nicht im Verzug ist und keine Umstände ersichtlich sind, aufgrund derer dies unsere Ansprüche außergewöhnlich gefährdet.
3. Wird die Vorbehaltsware von unserem Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neugeschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben.
4. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt unser Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Verstörung. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung dürfen wir nur im Verwertungsfall widerrufen.
5. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte hat unser Vertragspartner uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat unser Vertragspartner auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Unser Vertragspartner ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
6. Unser Vertragspartner hat für eine sichere und sachgemäße Aufbewahrung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern.
7. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Besteller gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern oder unser Vertragspartner seine Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die gelieferte Ware verletzt oder verletzt hat.

## **VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung anderweitiger internationaler Regelungen wird, soweit zulässig, ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort ist Velbert.
3. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Velbert vereinbart. Dies gilt auch, soweit Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten im nicht kaufmännischen Geschäftsverkehr nur insoweit, als nicht durch gesetzliche Bestimmungen eine anderweitige Regelung zwingend vorgeschrieben ist.